



Strassenreglement der Gemeinde Bühler AR

Die Einwohnergemeinde Bühler, gestützt auf Art. 12 des Strassengesetzes¹ vom 26. Oktober 2009 sowie Art. 7 lit. d der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2000, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt ergänzend zur kantonalen Strassengesetzgebung:

- a) die Einteilung und Widmung;
- b) die Übernahme und Abtretung von Strassen;
- c) die Strassenbenützung;
- d) den Strassenbau und –unterhalt;
- e) die technischen Anforderungen;
- f) die Kostentragung.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für alle öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet. Auf Privatstrassen gilt es nur, soweit dieses Reglement es vorschreibt.

² Zu den öffentlichen Strassen gehören:

- a) die Gemeindestrassen und –wege (inkl. Plätze und Parkplätze);
- b) die öffentlichen Strassen und Wege im privaten Eigentum (Privatstrassen im Gemeingebrauch).

³ Für sämtliche Werkleitungen (wie z.B. Wasserversorgung, Abwasserentsorgung etc.) gelten die spezialrechtlichen Bestimmungen.

Art. 3 Aufsicht/Vollzug

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Reglements aus.

² Die Tiefbaukommission vollzieht dieses Reglement, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind.

¹ StrG (bGS 731.11)

II. Strasseneinteilung

Art. 4 Strassenverzeichnis

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Einteilung der öffentlichen Strassen im Eigentum der Gemeinde (Gemeindestrassen) und von Privaten (öffentliche Strassen im privaten Eigentum).

² Das Verfahren für den Erlass und die Änderung des Strassenverzeichnisses richtet sich nach Art. 8 StrG.

Art. 5 Einteilung

¹ Die öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet werden wie folgt eingeteilt:

a) Sammelstrassen (SS)²:

- Hauptsammelstrassen (HSS);
- Quartiersammelstrassen (QSS);

b) Erschliessungsstrassen (ES)³:

- Quartierserschliessungsstrassen (QES) (bis 250 Wohneinheiten [WE]);
- Zufahrtsstrassen (ZS) (bis 75 WE);
- Zufahrtswege (ZW) (bis 10 WE innerhalb der Bauzone resp. 5 WE ausserhalb der Bauzone);

c) Land und forstwirtschaftliche Güterstrassen (GS);

d) Wege (inkl. Treppen) (W);

e) Radwege (RW);

f) Plätze und Parkplätze (P).

² Die Strassen und Wege nach Abs. 1 können mit Fuss- und Wanderwegen im Sinne der Gesetzgebung über die Fuss- und Wanderwege⁴ überlagert werden.

² SN Norm 640044

³ SN Norm 640045

⁴ Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (bGS 731.31) Empfehlung „Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen für die deutschsprachige Schweiz“, Bundesamt für Landestopografie, Mai 2005
SN Norm 612040 „Gebäudeadressierung“

Art. 6 Namensgebung und Nummerierung

¹ Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Abänderung bestehender Namen liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat erlässt Richtlinien für die Strassenbenennung und die Nummerierung der Häuser. Die Empfehlungen des Bundes⁵ sowie der Fachorganisationen⁶ sind dabei wegleitend.

³ Das erstmalige Anbringen von Strassentafeln und offiziellen Hausnummern erfolgt auf Kosten der Gemeinde. Der Ersatz der Hausnummern geht zulasten der Grundeigentümer.

III. Widmung und Entwidmung**Art. 7 Widmung**

¹ Privatstrassen und –wege können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

² Voraussetzung ist:

- a) die ausdrückliche Zustimmung der Grundeigentümer⁷ oder
- b) die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit⁸.

³ Der Gemeinderat lässt die öffentlichen Strassen und Wege im privaten Eigentum im Grundbuch anmerken⁹.

Art. 8 Entwidmung

¹ Der Gemeingebrauch an öffentlichen Strassen und Wegen kann dauernd entzogen werden, wenn er für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr hat.

² Über die Entwidmung von öffentlichen Strassen und Wegen entscheidet der Gemeinderat.

³ Das Verfahren richtet sich nach Art. 2 Abs. 5 StrG.

⁵ Empfehlung „Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen für die deutschsprachige Schweiz“, Bundesamt für Landestopografie, Mai 2005

⁶ SN Norm 612040 „Gebäudeadressierung“

⁷ Art. 2 Abs. 2 StrG (bGS 731.11)

⁸ Art. 2 Abs. 2 StrG (bGS 731.11)

⁹ Art. 2 Abs. 4 StrG (bGS 731.11)

IV. Übernahme und Abtretung

Art. 9 Übernahme von Strassen im privaten Eigentum a) mit Zustimmung der Grundeigentümer

¹ Bestehende oder geplante, abparzellierte Strassen und Wege im privaten Eigentum werden mit Zustimmung der privaten Eigentümer durch die Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen, wenn:

- a) die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt;
- b) sie den Übernahmekriterien gemäss nachstehendem Abs. 2 entsprechen.

² Die Kriterien für die Übernahme von Strassen im privaten Eigentum sind:

- a) Einteilung als Sammel- oder Erschliessungsstrasse;
- b) den technischen Anforderungen entsprechen, die der Verkehr an sie stellt;
- c) vorgängige Instandstellung gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes, sodass kein Erneuerungsbedarf für die nächsten zehn Jahre ersichtlich ist.

³ Die Abtretung hat in der Regel unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Anhaftende Dienstbarkeiten sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Vermessung und Vermarkung gehen zulasten der Grundeigentümer.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet über die Übernahme.

Art. 10 Übernahme von Strassen im privaten Eigentum b) ohne Zustimmung der Grundeigentümer

¹ Strassen und Wege im privaten Eigentum können durch die Gemeinde auf dem Enteignungsweg übernommen werden, wenn die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Zwangsabtretung. Das Verfahren und die Entschädigungsfrage richten sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz¹⁰.

Art. 11 Übernahme gemäss Erschliessungsprogramm

Die Gemeinde übernimmt privat erstellte Erschliessungsanlagen in der Regel spätestens zum Zeitpunkt, in dem sie nach dem Erschliessungsprogramm¹¹ hätten erstellt werden müssen.

Art. 12 Abtretung von Gemeindestrassen an Private

¹ Gemeindestrassen und -wege können nach Widerruf der Widmung an Private abgegeben werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.

² Der Gemeinderat legt die Entschädigung fest. Sie bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden Privaten. Die Kosten der Handänderung gehen zulasten des neuen Eigentümers.

¹⁰ Gesetz über die Zwangsabtretung (bGS 711.1)

¹¹ Art. 59 BauG (bGS 721.1)

V. Strassenbenützung

Art. 13 Verkehrsbeschränkungen, Parkieren

¹ Der Gemeinderat erlässt Verkehrsbeschränkungen und –anordnungen im Sinne von Art. 15 und 16 StrG sowie das Parkierungsreglement.

² Das Verfahren richtet sich nach der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung sowie Art. 10 StrV.

Art. 14 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

¹ Bewilligungen nach Art. 17 und 19 StrG erteilt die Tiefbaukommission. Für Strassenaufbrüche ist bei der Tiefbaukommission vorgängig ein Gesuch einzureichen.

² Die Erteilung von Konzessionen nach Art. 18 StrG ist Sache des Gemeinderates.

³ Das Verfahren richtet sich nach Art. 11 StrV.

Art. 15 Benutzungsgebühren

¹ Für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung können Benutzungsgebühren erhoben werden.

² Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

VI. Strassenbau

Art. 16 Planungsgrundlagen

Planung und Bau der öffentlichen Strassen richten sich nach dem Gemeinderichtplan, den Sondernutzungsplänen sowie dem Erschliessungsprogramm¹².

Art. 17 Koordination

¹ Die übrigen Erschliessungsanlagen für Wasser, Abwasser, Energie, Kommunikation etc. sind in die Planung einzubeziehen.

² Werkleitungen der Ver- und Entsorgung sind möglichst zusammen mit dem Bau der öffentlichen Strassen zu erstellen oder zu verlegen.

¹² Art. 59 BauG (bGS 721.1)

Art. 18 Zuständigkeiten

¹ Strassenbauprojekte der Gemeinde werden durch die Tiefbaukommission koordiniert und erstellt. Diese werden vom Gemeinderat unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses des zuständigen Organs beschlossen.

² Die Gemeinde kann Projektierung und Bau von öffentlichen Strassen an Dritte übertragen.

Art. 19 Verfahren

¹ Das Verfahren richtet sich nach Art. 36 ff. StrG. Über Einsprachen entscheidet der Gemeinderat.

² Zuständigkeit und Verfahren für die Bewilligung von Privatstrassen richten sich nach den Vorschriften über die Baugesetzgebung.

VII. Strassenunterhalt

Art. 20 Winterdienst

¹ Der Gemeinderat erstellt einen Katalog der gemeindeeigenen Strassen und Wege, auf denen kein oder ein beschränkter Winterdienst erfolgt¹³.

² Für die Regelung des Umfangs des Winterdienstes für die öffentlichen Strassen und Wege im privaten Eigentum erstellt der Gemeinderat ebenfalls einen Katalog und Ausführungsrichtlinien.

VIII. Technische Anforderungen

Art. 21 Anforderungen bei Neubau, Ausbau und Gesamterneuerung

¹ Die Anforderungen an Neu- und Ausbau sowie Gesamterneuerung von öffentlichen Strassen und Privatstrassen richten sich nach deren Funktion und Verkehrsbedeutung sowie den massgebenden VSS-Normen.

² Von den anerkannten Regeln der Strassenbautechnik kann im Sinne von einfacheren und kostengünstigeren Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse und Sicherheit es zulassen.

Art. 22 Weitere Anforderungen
a) Wendeplatz

¹ Stichstrassen (Sackgassen) sind bei Sammelstrassen (SS), Quartierserschliessungsstrassen (QES) sowie Zufahrtsstrassen (ZS) in der Regel mit einem Wendeplatz gemäss VSS-Normen zu versehen.

¹³ Art. 47 Abs. 2 StrG (bGS 731.11)

² Von den anerkannten Regeln der Strassenbautechnik kann im Sinne von einfacheren und kostengünstigeren Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse und Sicherheit es zulassen.

³ Auf einen Wendeplatz kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn das Wendemanöver über Garagezufahrten und Vorplätze rechtlich gesichert ist.

Art. 23 b) Wege, Radwege

Für separate Wege und Radwege gelten folgende Anforderungen:

	Min. Breite	Max. Steigung
Gehweg	1,0 m	20 %
Treppenweg	1,0 m	65 %
Radweg	1,2 m	20 %
Komb. Rad-/Gehweg	2,5 m	20 %

Art. 24 c) Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen

Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen haben in der Regel eine minimale Fahrbahnbreite von 3,00 Metern sowie eine genügende Anzahl Ausweichstellen aufzuweisen.

IX. Perimeterbeiträge

Art. 25 Grundsatz

An die Kosten für den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und –wegen leisten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie allfällige Dritte nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge (Perimeterbeiträge).

Art. 26 Kostenteilung Grundeigentümer / Gemeinde

¹ Die Perimeterbeiträge der Grundeigentümer an den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und –wegen betragen in Bezug auf die Gesamtkosten:

Sammelstrassen (SS)	0 bis 50 %
Quartierserschliessungsstrassen (QES)	50 bis 90 %
Zufahrtsstrassen (ZS) und Zufahrtswege (ZW)	70 bis 90 %
Güterstrassen (GS)	70 bis 90 %
Wege (W)	0 bis 20 %

² Die Höhe des Perimeterbeitrags / Gemeindebeitrags richtet sich im festgelegten Beitragsrahmen namentlich nach:

- a) der Bedeutung der Strasse und des Weges für die Gemeinde;
- b) Anzahl und Umfang der erschlossenen Grundstücke;
- c) der Ausgestaltung der Strasse als Stich-, Ring oder Durchgangsstrasse.

Art. 27 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Das Perimeterverfahren wird durch den Gemeinderat durchgeführt. Er kann eine Perimeterkommission einsetzen¹⁴.

² Das Verfahren richtet sich nach Art. 32 ff. StrV.

X. Beiträge der Gemeinde**Art. 28 Beiträge an den Unterhalt**

¹ Die Gemeinde leistet an den betrieblichen und baulichen Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum folgende Beiträge:

Sammelstrassen (SS)	80 %
Quartierserschliessungsstrassen (QES)	80 %
Zufahrtsstrassen (ZS) und Zufahrtswege (ZW)	80 %
Güterstrassen (GS)	80 %*
Wege (W)	15 %

* Erhalten Flurgenossenschaften/Korporationen zusätzlich öffentliche Gelder, wird der Beitragssatz entsprechend reduziert.

² Für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen zur Beleuchtung von öffentlichen Strassen im privaten Eigentum gemäss Art. 48 StrG übernimmt die Gemeinde die vollen Kosten.

Art. 29 Verfahren und Zuständigkeit

¹ Gesuche um Beiträge an den Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum sind jeweils bis spätestens Ende Juni des folgenden Jahres zusammen mit den massgebenden Belegen bei der Tiefbaukommission einzureichen.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Beitragsleistungen.

¹⁴ Art. 31 Abs. 2 StrV (bGS 731.111)

XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 30 Verfahrenskosten, Gebühren

¹ Wer amtliche Verrichtungen nach diesem Reglement verlangt oder veranlasst, hat die entsprechenden Verfahrenskosten zu tragen.

² Die Gebührenerhebung und -bemessung erfolgt nach dem kantonalen Gebührentarif für die Gemeinden¹⁵.

Art. 31 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen und Beschlüsse, die in Anwendung dieses Reglements ergehen, kann innert 20 Tagen wie folgt Rekurs erhoben werden:

- a) gegen Verfügungen und Beschlüsse der Tiefbaukommission an den Gemeinderat;
- b) gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderats an das Departement Bau und Volkswirtschaft¹⁶.

Art. 32 Strafbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse von dreihundert bis vierzigtausend Franken bestraft.

Art. 33 Laufende Verfahren

¹ Laufende Verfahren werden mit Inkrafttreten dieses Reglements materiell nach den neuen Vorschriften beurteilt.

² Behörden, die nach neuem Recht nicht mehr zuständig sind, haben die bei ihnen anhängigen Verfahren noch zu erledigen. Ein allfälliger Weiterzug richtet sich nach der neuen Zuständigkeitsordnung.

Art. 34 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem obligatorischen Referendum¹⁷.

² Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates¹⁸.

³ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

¹⁵ Gesetz über die Gebühren der Gemeinden (bGS 153.2)

¹⁶ Art. 88 Abs. 1 StrG (bGS 731.11)

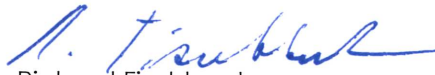
¹⁷ Art. 7 lit. d Gemeindeordnung vom 21. Mai 2000

¹⁸ Art. 12 Abs. 2 StrG (bGS 731.11)

Bühler, 25. Juli 2016

GEMEINDERAT BÜHLER


Ingeborg Schmid
Gemeindepräsidentin


Richard Fischbacher
Gemeindeschreiber

Von den Stimmberechtigten genehmigt am: 5. Juni 2016

Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden genehmigt und in Rechtskraft gesetzt am:

16. Aug. 2016